

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Verordnung
über die
Tagesschule Bottmingen**

(Stand 9.5.2017)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme	2
§ 1 Angebot	2
§ 2 Richtzahlen	2
§ 3 Aufnahme	3
B. Betrieb der Tagesschule	3
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Räumlichkeiten	4
§ 6 Schulweg, Einteilung	4
§ 7 Betreuungsschlüssel	5
§ 8 Betreuungspersonen	5
§ 9 Teamsitzung Tagesschule	5
§ 10 Verpflegung	5
§ 11 Anmeldung	5
§ 12 Änderungen und Abmeldungen	6
§ 13 Beiträge der Erziehungsberechtigten	6
§ 14 Nicht verrechenbare Tage	7
C. Ferienbetreuungsangebot Tagesschule (FATS)	7
§ 14a Angebotsumfang	7
§ 14b Personal	7
§ 14c Verpflegung	8
§ 14d Räumlichkeiten	8
§ 14e Kosten	8
§ 14f Leitung und Administration	8
D. Schlussbestimmungen	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Verordnung über die Tagesschule Bottmingen

vom 18.9.2007

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und § 10 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18.10.2006 folgende Verordnung:

A. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme

§ 1

Angebot ¹ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

12.00 - 14.00 Uhr = 1 Einheit (inkl. Mittagessen)

14.00 - 16.00 Uhr = 1 Einheit (Primarschule nur Montag¹ und Dienstag; Kindergarten Montag, Dienstag und Freitag)²

16.00 - 18.00 Uhr = 1 Einheit (Montag, Dienstag, Freitag)

14.00 - 17.00 Uhr = 1 Einheit (Mittwoch, Donnerstag)

17.00 - 18.00 Uhr = 1 Einheit (Mittwoch, Donnerstag)

² Die Betreuungseinheiten sind jeweils als Ganzes zu belegen.

³ Im Rahmen der Tagesschule wird zusätzlich in den ersten vier Sommerferienwochen und in den Herbstferien eine Ferienbetreuung angeboten.³

⁴ Die Betreuungseinheiten an den Nachmittagen können für unregelmässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den gleichen finanziellen Bedingungen geöffnet werden. Die Teilnahme bedingt eine Anmeldung.⁴

§ 2

Richtzahlen ¹ Für das Tagesschulangebot wird eine Richtzahl von mindestens zehn teilnehmenden Kindern im Schnitt aller Betreuungseinheiten angestrebt.

² Der Schulrat der Primarschule und des Kindergartens kann in Absprache mit der Schulleitung eine Mindestzahl der zu belegenden Betreuungseinheiten festlegen.⁵

³ Der Schulrat genehmigt die Durchführung der einzelnen Betreuungseinheiten auf Antrag der Schulleitung zusammen mit der Klassenbildung von Primarschule und Kindergarten.⁶

¹ Ergänzung vom 9.11.2010, in Kraft per 1.8.2010

² Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

³ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

⁴ Ergänzung vom 9.11.2010, in Kraft per 1.8.2010

⁵ Ergänzung vom 9.11.2010, in Kraft per 1.8.2010

⁶ Ergänzung vom 9.11.2010, in Kraft per 1.8.2010

⁴ Liegt der Schnitt der teilnehmenden Kinder aller Betreuungseinheiten unter acht Teilnehmenden pro Betreuungseinheit, ist die Situation und das Angebot vom Schulrat zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

§ 3

Aufnahme

¹ Die Aufnahme der Kinder in die einzelnen Module des Tagesschulangebots richtet sich nach § 5 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen.

² Die Tagesschule steht den Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Bottmingen offen.⁷

³ Sie wird für auswärtige Kinder geöffnet, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind und eine Kostengutsprache für Betreuung und Schulkosten entweder von deren Wohngemeinde oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien, in absteigender Priorität:⁸

- a. Kinder, die bereits Geschwisterkinder in der Tagesschule haben, haben Vorrang;
- b. Kinder, die für die meisten anderen Betreuungseinheiten angemeldet sind;
- c. Kinder, für deren Aufnahme andere wichtige Gründe vorliegen.

Kinder der Gemeinde Bottmingen haben Vorrang vor auswärtigen Kindern.

^{4bis} Sind Betreuungseinheiten bereits belegt, wird für Kinder, welche nicht aufgenommen werden können, eine Warteliste geführt.⁹

⁵ Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

B. Betrieb der Tagesschule

§ 4

Aufgaben

¹ Neben der Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegen dem Gemeinderat folgende Aufgaben:

- Entscheid über die Reduktion von Elternbeiträgen,
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrats gemäss § 11 Abs. 2 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen.¹⁰

⁷ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

⁸ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

⁹ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

¹⁰ Ergänzung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

² Der Schulrat der Primarschule und des Kindergartens nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht über den Tagesschulbetrieb,
- Entscheid über die Durchführung der Betreuungseinheiten,
- Entscheid betr. Festlegung der Mindestzahl der zu belegenden Betreuungseinheiten nach Absprache mit der Schulleitung,
- Entscheid über Beschwerden betr. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern,
- Entscheid über Beschwerden gegen Gebührenerhebungen,
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung gemäss § 11 Abs. 1 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen,¹¹
- Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen.

³ Dem Gemeindeverwalter obliegen folgende Aufgaben:

- Anstellung der Betreuungspersonen und Festlegen deren Beschäftigungsgrads auf Antrag der Schulleitung.¹²

⁴ Der Schulleitung kommen folgende Aufgaben zu:

- Operative Führung und Organisation der Tagesschule,
- Stellenausschreibungen,
- Anträge für die Anstellung von Betreuungspersonen und die Festlegung deren Beschäftigungsgrads zuhanden des Gemeindeverwalters,¹³
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Weisungen der Gemeinde Bottmingen,
- Durchführen des Anmeldeverfahrens,
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsgruppen,
- Ausschluss von Schülerinnen und Schülern,
- Erhebung von Gebühren,
- Information der Öffentlichkeit über die Medien.

§ 5

Räumlichkeiten

Der Tagesschule stehen geeignete Räumlichkeiten im Burggartenschulhaus und auf dem Schulareal Talholz zur Verfügung.¹⁴

§ 6

Schulweg,
Einteilung

¹ Der Schulweg zum Tagesschulstandort liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder werden bei Standortwechsel innerhalb des Tagesschulablaufs begleitet.

¹¹ Ergänzung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

¹² Änderung vom 29.6.2010, in Kraft per 29.6.2010

¹³ Änderung vom 29.6.2010, in Kraft per 29.6.2010

¹⁴ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

¹⁵ Aufgehoben am 4.5.2010, mit Wirkung ab 4.5.2010

§ 7

Betreuungs-
schlüssel

- In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:
- bis 9 Kinder eine Betreuungsperson,
 - ab 10 Kindern zwei Betreuungspersonen,
 - jeweils bei weiteren 10 Kindern eine Betreuungsperson mehr.¹⁶

§ 8

Betreuungs-
personen

- ¹ Betreuungspersonen sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.
- ² Die obligatorischen Teamsitzungen gelten als Arbeitszeit.

§ 9¹⁷

Teamsitzung
Tagesschule

¹ An der Teamsitzung der Tagesschule nehmen alle Betreuungspersonen teil. Sie finden in der Regel nach Abteilungen getrennt statt und werden von der Teamleitung geführt. Nach Bedarf können Sitzungen mit dem ganzen Tagesschulteam einberufen werden.

² Die Schulleitung wird regelmässig oder in Absprache mit der Teamleitung zu den Sitzungen eingeladen.

³ Die Teamsitzungen der Tagesschulabteilungen werden regelmässig durchgeführt, namentlich um

- a. gemeinsame pädagogische Grundsätze zu vereinbaren,
- b. organisatorische Abläufe zu besprechen,
- c. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Tagesschule zu erarbeiten und zuhanden der Schulleitung oder des Schulrats zu beantragen,
- d. Weiterbildungsanlässe zu tagesschulspezifischen Themen durchzuführen,
- e. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Tagesschulkinder zu planen.

§ 10

Verpflegung

¹ Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen, kindergerechten Menü.

² Die Mahlzeiten werden in möglichst familiären Einheiten betreut¹⁸ eingenommen.

§ 11

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 28. Februar¹⁹ verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr. Bestehende Anmeldungen gelten ohne Kündigung oder Mitteilung eines Änderungswunsches automatisch für das nächste Schuljahr weiter.²⁰

¹⁶ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

¹⁷ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

¹⁸ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

¹⁹ Änderung vom 9.5.2017, in Kraft per 1.8.2017

²⁰ Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind. Das Gleiche gilt für Zuziehende.

§ 12

Änderungen und
Abmeldungen

¹ Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot und Abmeldungen aus dem Tagesschulangebot haben für das kommende Schuljahr bis spätestens 28. Februar²¹ zu erfolgen.²²

² In begründeten Fällen können Kinder per Ende Jahr²³ von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet oder Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot beantragt werden. Abmeldungen oder Anträge auf Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot haben bis spätestens 30. November auf Ende Dezember²⁴ schriftlich zu erfolgen.

³ Für Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot während des Schuljahres, für Abmeldungen ausserhalb der Fristen dieser Verordnung sowie für Sonderwünsche, die von der Schulleitung in begründeten Fällen bewilligt worden sind, können Gebühren gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung für ausserordentlichen administrativen Aufwand im Tagesschulangebot erhoben werden.

⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Betreuungsbeitrags zur Folge, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als vier Wochen dauern (Arztzeugnis). Essenskosten werden in diesem Fall ab dem zweiten Tag nach der Abmeldung nicht in Rechnung gestellt.

§ 13

Beiträge der
Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Bottmingen bezahlen für ihre Kinder einen Beitrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung für die angemeldeten Betreuungseinheiten bzw. die tatsächlich genutzten Betreuungseinheiten, sofern diese Anzahl höher ist.

² Falls mehrere Kinder der gleichen Familie die Tagesschule besuchen, werden folgende Rabatte auf den Elternbeiträgen gewährt, wobei für das Kind mit der höchsten Betreuungszeit der volle Elternbeitrag (pro Stunde) gemäss Tarif berechnet wird:

- für das zweite Kind 25 % Rabatt
- und für jedes weitere Kind 50 % Rabatt.

³ Erziehungsberechtigte von auswärtigen Kindern haben den maximalen Betreuungskostenansatz für Bottminger Kinder (zuzüglich Mahlzeiten und Schulgeld) zu entrichten.

²¹ Änderung vom 9.5.2017, in Kraft per 1.8.2017

²² Änderung vom 4.5.2010, in Kraft per 4.5.2010

²³ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

²⁴ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

⁴ In Härtefällen kann ein Gesuch um Reduktion der Beiträge an den Gemeinderat gestellt werden. Essenskosten werden jedoch immer in Rechnung gestellt.

⁵ Gebühren für ausserordentlichen administrativen Aufwand gemäss Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung bleiben vorbehalten.

§ 14

Nicht verrechenbare Tage

Unterrichtsfreie Tage und Tage mit speziellen Schulanlässen werden nicht verrechnet.

C. Ferienbetreuungsangebot Tagesschule (FATS)²⁵

§ 14a²⁶

Angebotsumfang

¹ Den Kindern des Kindergartens und der Primarschule Bottmingen steht während der ersten vier Sommerferienwochen sowie in den Herbstferien ein Ferienbetreuungsangebot zur Verfügung. Es wird im Wesentlichen in Form von Tagesausflügen und mit Aktionen in der Umgebung gestaltet.

² Bei der Anmeldung haben die Kinder der Tagesschule Bottmingen Vorrang vor weiteren Bottminger Kindern. Bei entsprechender Kapazität kann das Angebot für Kinder anderer Gemeinden geöffnet werden.

³ Bei sehr schlechtem Wetter wird ein Alternativprogramm in den Räumlichkeiten der Tagesschule angeboten. Damit die Ausflüge möglich sind, müssen sich die angemeldeten Kinder an eine Blockzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr halten. Davor und danach gibt es eine Ein- und Auslaufzeit.

- Die Betreuung wird von 08.00 bis 18.00 Uhr angeboten.
- Die Einlaufzeit dauert von 08.00 bis 09.00 Uhr.
- Die Blockzeit dauert von 09.00 bis 17.00 Uhr.
- Die Auslaufzeit dauert von 17.00 bis 18.00 Uhr.

⁴ Es sind mindestens zwei Betreuer oder Betreuerinnen anwesend. Im Übrigen gilt der Schlüssel der Tagesschule.

⁵ Das Ferienbetreuungsangebot wird tageweise gebucht. Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungstage, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

§ 14b²⁷

Personal

¹ Idealerweise kann das Personal durch Betreuungspersonen der Tagesschule abgedeckt werden.

² Es wird mindestens eine Fachperson mit der Hauptverantwortung eingesetzt.

²⁵ Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

²⁶ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

²⁷ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

³ Begleitpersonen werden gemäss Schlüssel der Tagesschule eingesetzt. Evtl. können als Begleitpersonen auch entsprechend geeignete Studenten oder Studentinnen eingesetzt werden.

§ 14c²⁸

Verpflegung Es wird ein Znüni, ein Mittagessen (in der Regel in Form eines Picknicks) und ein Zvieri angeboten.

§ 14d²⁹

Räumlichkeiten Es werden die Räumlichkeiten der Tagesschule genutzt, insbesondere für Besammlung und Entlassung sowie bei schlechtem Wetter.

§ 14e³⁰

Kosten Der Preis für einen Tag Ferienbetreuung beträgt CHF 100 (CHF 85 pro Tag für Betreuung, Ausflüge, Material und CHF 15 für Verpflegung). Gemäss Subventionsschlüssel der Tagesschule leistet die Gemeinde entsprechende Subventionen an die Betreuungskosten.

§ 14f³¹

Leitung und Administration ¹ Die Leitung und Administration erfolgt gemäss Organisationsstrukturen der Tagesschule.

² Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung der Schule Bottmingen.

³ Die eigentliche Leitung des Ferienbetreuungsangebots erfolgt durch die Leitung der Tagesschule bzw. es kann für das Ferienbetreuungsangebot eine eigene Teamleitung eingesetzt werden.

D.³² Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

In Kraft gesetzt per 1.8.2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 552 vom 18.9.2007.

²⁸ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

²⁹ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

³⁰ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

³¹ Ergänzung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

³² Änderung vom 10.12.2013, in Kraft per 1.1.2014